

Anlage 3 zur StVO**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der Bestimmungen der StVO und der Anlagen 1 und 2 gilt als

**1. Änderung der Fahrtrichtung**

jedes deutliche Abweichen eines Fahrzeugs von der bisher eingehaltenen Richtung nach rechts oder links zum Einordnen, Abbiegen, Wenden, Überholen, Vorbeifahren, Wiedereinordnen, Halten, Abfahren oder Fahrspurwechsel, nicht jedoch ein durch den Fahrbahnverlauf (Kurve) bedingtes Abweichen;

**2. Anhalten**

Unterbrechung der Fahrt, die durch den Verkehrsablauf (verkehrsbedingt) oder eine nicht voraussehbare plötzliche Betriebsunfähigkeit des Fahrzeugs bzw. eine von der Ladung ausgehende Gefahr (betriebsbedingt) erforderlich wird;

**3. Anhängefahrzeug**

Fahrzeug — einschließlich Sattelaufzieger —, das dazu bestimmt ist, von einem Fahrzeug gezogen zu werden;

**4. Bahnübergang**

mit einem Warnkreuz (Anlage 2 Bild 130) gekennzeichnete Kreuzung einer Straße mit einem Schienenweg in einer Ebene;

**5. Blinklicht**

Vorrichtung zur Kennzeichnung örtlicher Gefahrenstellen mit unterbrochenem gelbem oder rotem Licht, die nicht an einem Fahrzeug angebracht ist;

**6. Einmündung**

Verkehrsfläche mit dem Anschluß einer Straße an eine durchgehende Straße oder Richtungsfahrbahn, die durch gedachte Verbindungen jeweils vom Beginn der Krümmung des Fahrbahnrandes

- a) zum gegenüberliegenden Krümmungsbeginn des Fahrbahnrandes der einmündenden Straße bzw.
- b) rechtwinklig zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand der durchgehenden Straße oder Richtungsfahrbahn

begrenzt wird;

**7. Ermächtigte Personen**

Angehörige der bewaffneten Organe sowie freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei und gesellschaftliche Kräfte im Rahmen der ihnen nach § 49 übertragenen Befugnisse;

**8. Fahrbahn**

Teil einer Straße, der dem Verkehr mit Fahrzeugen bzw. bestimmten Fahrzeugarten vorbehalten ist;

**9. Fahrspur**

Teil einer Fahrbahn, der durch Fahrbahnmarkierungen in Längsrichtung so begrenzt ist, daß er für die Fortbewe-

gung einer Reihe hintereinanderfahrender mehrspuriger Fahrzeuge ausreicht;

**10. Fahrzeug**

durch Maschinen- oder Muskelkraft fortbewegte Einrichtung, die der Ortsveränderung von Personen oder Gütern auf Straßen dient und den Bau- und Betriebsbestimmungen für Straßenfahrzeuge unterliegt;

**11. Fahrzeugführer**

Person, die ein Fahrzeug lenkt und bedient;

**12. Fahrzeughalter**

Person, die ein Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat;

**13. Fahrzeugkolonne**

10 oder mehr in einer Reihe hintereinanderfahrende mehrspurige Fahrzeuge;

**14. Gespannfahrzeug**

von Tieren gezogenes Fahrzeug, einschließlich Schlitten;

**15. Halten**

Stillstand eines Fahrzeugs zum Ein- oder Aussteigen bzw. Be- oder Entladen ohne Verzögerung;

**16. Haltestelle**

Teil der Straße, der für das Ein- oder Aussteigen in bzw. aus öffentlichen Verkehrsmitteln bestimmt ist, am Verkehrszeichen (Anlage 2 Bild 243 oder 244) beginnt und 50 m dahinter endet, soweit nicht durch Fahrbahnmarkierungen (Anlage 2 Bild 509) eine andere Begrenzung gekennzeichnet ist;

**17. Haltestelleninsel**

baulich oder durch Markierung von der Fahrbahn abgegrenzte Fläche, die für das Ein- oder Aussteigen in bzw. aus öffentlichen Verkehrsmitteln bestimmt ist und nicht von Fahrzeugen befahren werden darf;

V9

**18. Kraftfahrzeug**

durch Maschinenkraft angetriebenes und nicht an Schienen gebundenes Landfahrzeug;

**19. Kreuzung**

Verkehrsfläche, auf der sich mindestens 2 Straßen in einer Ebene überschneiden und die durch gedachte Verbindungen zwischen dem sich jeweils gegenüberliegenden Beginn der Krümmungen der Fahrbahnränder begrenzt wird;